

Ausschuss für Stadtentwicklung	18.05.2016
Ausschuss für Stadtentwicklung	29.06.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	273/2016-9
Stand	09.06.2016

Betreff Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 07.03.2016 betr.
Instandsetzung/Sanierung von Straßen

Sachverhalt

Die Verwaltung beantwortet die Fragen der SPD-Fraktion wie folgt:

Frage 1: Wie stellt sich am Ende des Winters der Zustand der Straßen im Stadtgebiet dar?

Antwort: Der Zustand der Straßen im Stadtgebiet stellt sich nach Ende des Winters entsprechend der regulären Alterung unter Einfluss der Witterungsbedingungen und der Verkehrsbelastung dar. Der insgesamt milde Winter hatte keine außergewöhnlichen Einflüsse auf das Schadensbild vorgeschädigter Straßensubstanz infolge Frosteinwirkung. Im Rahmen der Umstellung auf NKF wurde die Infrastruktur (Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Ingenieurbauwerke) 2006 erfasst, eine Bestandsaufnahme mit der daraus resultierenden Bewertung des Infrastrukturvermögens durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden die Straßen in sogenannte Zustandsklassen (Qualitätsstufen 1-6) eingestuft. Entsprechend der zwischenzeitlich fortgeschrittenen Alterung und in Abhängigkeit des Unterhaltungsaufwandes muss von einer entsprechenden Verschlechterung des Zustandswertes, insbesondere der in Qualitätsstufe 5 (große Schäden) und Qualitätsstufe 6 (sehr große Schäden) eingestuften Straßen ausgegangen werden. Es ist beabsichtigt, im Rahmen der anstehenden Inventur 2017 eine entsprechende Bewertung der Straßen, Wege, Plätze etc. durchzuführen.

Frage 2: Gibt es seitens der Verwaltung eine Kostenschätzung bezüglich des gesamten Instandsetzungsbedarfs und wenn ja, mit welcher Summe kann dieser Bedarf beziffert werden?

Antwort: Zur Fragestellung des gesamten Instandsetzungsbedarfes der Ortsstraßen im Rahmen der Straßenunterhaltung wird unter Bezugnahme zur Vorlage 253/2007-9 auf die Kennzahlendarstellung im Haushaltsplan zur Produktgruppe „1.12.02 Straßenbau, -unterhaltung und -bewirtschaftung“ (s. Anlage) verwiesen. Der „Mindestunterhaltungsaufwand zur Gewährleistung ausreichender Verkehrssicherheit“ der Ortsstraßen (ohne Wirtschaftswege) wird demnach bei einem empfohlenen jährlichen Aufwand von 0,75 Euro/m² mit rd. 1.600.000 Euro/a beziffert. Die Abweichung zu den Ist-Werten der vergangenen Jahre (2013 - 2015) betragen zwischen 483.000 Euro und 751.000 Euro. Zur Erreichung der Zielwerte ist neben der Finanzmittelbereitstellung auch die personelle Leistungsfähigkeit entsprechend anzupassen.

In der o.a. Vorlage 253/2007-9 ist hierzu ferner ausgeführt: „Dem „FGSV-Merkblatt“ (Quelle: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – Kommission Kommunaler Straßenbau über den Finanzbedarf der Straßenerhaltung in den Gemeinden - Ausgabe 2004“) sind jedoch Kennzahlen zu entnehmen, die - bezogen auf die Gesamtstraßenfläche - einen

jährlichen Finanzbedarf von 1,10€/m² vorgeben. Bezogen auf den Wiederbeschaffungswert des Gesamtnetzes werden im o. a. FGSV-Merkblatt 1,5% pro Jahr genannt.“

Frage 3: Welche Straßen sind nach Einschätzung der Verwaltung äußerst dringlich hinsichtlich einer notwendigen Instandsetzung?

Antwort: Die Auflistung der Straßen, die einer dringlichen Instandsetzung bzw. erstmaligen Herstellung oder Erneuerung bedürfen, steht in Abhängigkeit der Verkehrsbedeutung sowie des Straßenzustandes im Hinblick auf die Verkehrssicherheit. Hier können lediglich exemplarisch einige Straßen bzw. Straßenabschnitte aufgelistet werden, die einer dringenden Instandsetzung durch Ausbau/Erneuerung bzw. einer grundhaften Sanierung bedürfen, da hier der Aufwand zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit durch den StadtBetrieb Bornheim z.T. unangemessen hoch eingestuft wird; diese sind zum Beispiel:

- Apostelpfad
- Raiffeisenstraße
- Heerweg (Teilabschnitte)
- Feldchenweg
- Händelstraße/Brüsseler Straße (zw. P+R Merten und Ortseingang Sechtem)
- Domhofstraße (zw. Mertensgasse und Moselstraße)
- Wagnerstraße (Teilabschnitt)
- Broichgasse (Teilabschnitt)
- Eichenweg
- Rheinbacher Str. (Teilabschnitt)
- Rüttersweg (Teilabschnitt)
- Gartenstraße (Teilabschnitt)
- usw.

Für instandsetzungsbedürftige Straßen, die noch nicht erstmalig hergestellt wurden, empfiehlt die Verwaltung grundsätzlich den Ausbau, da eine ordnungsgemäße Straßenunterhaltung sowie eine Instandsetzung/Sanierung nur bei entsprechender Bausubstanz, die den technischen Regelwerken entspricht, wirtschaftlich und zielführend ist.

Die Verwaltung weist jedoch auf die fehlenden finanziellen und personellen Möglichkeiten, alle nicht erstmalig hergestellten Straßen in absehbarer Zeit auszubauen, hin und empfiehlt aus o.a. Gründen sowie zur kurz- und mittelfristigen Sicherstellung der Verkehrssicherheit den Haushaltsansatz der Straßenunterhaltung zur Risse-Sanierung auf eine Teilflächensanierung zu erweitern und diese Maßnahmen miteinander zu verknüpfen.

Frage 4: Besteht die Möglichkeit einer Ausdehnung der Rissanierung auf andere Straßen in Bezug auf die nicht erstausgebauten Straßen. Wenn nein, mit welchen Begründung?

Antwort: Die Möglichkeit einer Ausdehnung der so genannten „Risse-Sanierung“ auf andere Straßen besteht grundsätzlich. Die o.a. Instandsetzungs- bzw. Sanierungsmethode sollte sich jedoch an wirtschaftlichen Kriterien orientieren und den technischen Regelwerken entsprechen, d.h. dass die vorhandene Straßensubstanz (Alter, Material, konstruktiver Aufbau, Schadensbild usw.) eine positive Prognose für ein wirtschaftliches Ergebnis in Bezug auf die Substanzerhaltung aufweist. Aus wirtschaftlichen Erwägungen empfiehlt die Verwaltung in Teilbereichen/Streckenabschnitten, bei Vorliegen der o.a. Voraussetzungen, alternativ eine flächenhafte Instandsetzung der Deckschicht (erweiterte Risse- bzw. Teilflächensanierung).

Frage 5: Bestehen hinsichtlich der Instandsetzung/Sanierung von Straßen Fördermöglichkeiten und wenn ja, welche?

Antwort: Die Straßenunterhaltung/-erhaltung von Ortsstraßen-/Kommunalstraßen ist eine Aufgabe der Kommune als Straßenbaulastträger in eigener Zuständigkeit. Der Verwaltung sind keine Fördermöglichkeiten in Bezug auf die Instandsetzung/Sanierung bekannt. För-

dermöglichkeiten zu Verkehrsanlagen beziehen sich auf die erstmalige Herstellung bzw. Erneuerung (z. B. Ausbau Apostelpfad als verkehrswichtige Straße; Bau von Radwegen an verkehrswichtigen Straßen; Bau von Anlagen des ÖPNV - z. B. P+R Sechtem).

Anlagen zum Sachverhalt

- Große Anfrage
- Auszug Haushaltsplan 2015/2016